

Satzung Pucksportverein Landsberg e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Pucksportverein Landsberg (PSV Landsberg) e. V.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg unter der Nummer VR 201460 eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Landsberg am Lech.
4. Der Verein wurde am 15.08.2013 gegründet.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.04. und endet zum 31.03. eines Kalenderjahres.
2. Das Jahr der Vereinsgründung ist ein Rumpfsjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Pucksports. Der Vereinszweck wird insbesondere gefördert durch das Abhalten von geordneten Eis- und Inlinehockeysportübungen sowie Spielen dieser Sportarten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Es gibt die folgenden Mitgliedsarten:

- Aktive Mitglieder, die im Verein aktiv Sport ausüben
- Passive Mitglieder, die nicht im Verein aktiv Sport ausüben
- Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung dazu ernannt werden können, wenn sie sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben

2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

3. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende jedes Geschäftsjahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge (Zahlung eines Jahresbeitrages) zu leisten. Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages ausgenommen. Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf 250,00 € je Geschäftsjahr nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich. Umlagen sind nur von vollzahlenden aktiven Mitgliedern gemäß der gültigen Beitragsordnung zu entrichten.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

8. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

9. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren, wenn folgende Punkte betroffen sind:

- Änderungen der Anschrift oder der Kontaktdaten
- Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung etc.)

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

10. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e. V. vermittelt.

§ 5 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus

1. drei Vorsitzenden
2. einem Kassier
3. einem Schriftführer

2. Der Vorstand im Sinne des §26BGB besteht aus den drei Vorsitzenden (1.). Hiervon sind jeweils mindestens zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

4. Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf im Übrigen Geschäfte bis zu einem Betrag von 500€ tätigen, solange die daraus entstehenden Verbindlichkeiten durch das Vereinsvermögen beglichen werden können. In allen anderen Fällen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Beschränkung der Vertretungsbefugnis gilt nur im Innenverhältnis.

§ 6 Haftung der Organmitglieder

Die Haftung der Mitglieder des Vorstands, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn

- bei weniger als 50 Vereinsmitgliedern mindestens 5 Mitglieder
- bei 50 oder mehr Vereinsmitgliedern mindestens 1/10 der Mitglieder

die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, per Fax oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Die Versammlung wird von einem der drei Vorsitzenden geleitet. Sollten alle drei nicht anwesend sein oder sich nicht auf einen Versammlungsleiter einigen können, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Abteilungen

1. Der Verein unterhält die folgenden Abteilungen:

- Eishockey
- Inlinehockey

2. Der Vorstand ernennt für jede Abteilung einen sportlichen Leiter, der den Trainings- und Spielbetrieb organisiert und für die Zusammenstellung der Mannschaften verantwortlich ist.

3. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen haben.

§ 9 Auflösung und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den HOCKEY CLUB LANDSBERG e. V. zwecks Verwendung für die Ausbildung der Nachwuchsspieler.

Landsberg, 26.04.2014